

Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle der Arbeitsinspektion für das Jahr 2021

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:
Bundesministerium für Arbeit (BMA)
Sektion II - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
arbeitsinspektion.gv.at
Wien Jänner 2022

Im Jahr 2021 sind bei der Ombudsstelle der Arbeitsinspektion zehn Beschwerden über die Tätigkeit von Arbeitsinspektorinnen oder Arbeitsinspektoren eingelangt. Von der Ombudsstelle wird bei einer Beschwerde eine schriftliche Stellungnahme des zuständigen Arbeitsinspektorates angefordert. Liegt diese vor, werden die Beschwerdeführerinnen oder Beschwerdeführer schriftlich oder mündlich informiert. Mündliche Beratungen werden nach Möglichkeit unverzüglich durchgeführt.

Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführer

1. sieben Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer
2. eine Sicherheitsfachkraft
3. ein Anrainer einer Baustelle
4. ein Schuldirektor einer Berufsschule

1.1) Ein Arbeitnehmer (Leiter der HSE Abteilung) beschwert sich über die persönliche Vorgehensweise eines Arbeitsinspektors bei einer Unfallerkhebung. Die Ombudsstelle hat mit dem Amtsleiter des zuständigen Arbeitsinspektorates und dem betroffenen Arbeitsinspektor Rücksprache gehalten. Die Beschwerden erschienen plausibel, Missverständnisse wurden bei einem persönlichen Gespräch mit dem Leiter des Arbeitsinspektorates besprochen und erledigt.

1.2) Eine Arbeitnehmerin (Mitarbeiterin in einem Drogeriemarkt) beschwert sich über eine Betriebsbesichtigung. Ein Arbeitsinspektor hat die Einhaltung der Covid-19 Maßnahmen nicht kontrolliert. Der Arbeitnehmerin wurde mitgeteilt, dass Covid-19 Maßnahmen keine Arbeitsschutzbestimmungen sind und die Arbeitsinspektion hier nur eine beratende Tätigkeit ausübt.

1.3) Eine Arbeitnehmerin (Mitarbeiterin eines Krankenhauses) beschwert sich, dass sie während vieler Stunden ihrer Dienstzeit eine FFP2-Maske tragen muss und keine ausreichenden Pausen, ohne Maske, halten kann. Die zuständige Arbeitsinspektorin hätte angeblich keine ausreichenden Maßnahmen verlangt. Bei einer Besichtigung vor Ort wurde die Arbeitgeberin, der Betriebsrat und die Arbeitsmedizinerin zur Umsetzung der Tragedauer einer FFP2-Maske und ausreichender Pausen beraten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Ergebnisse von Betriebsbesichtigungen nicht an alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weitergegeben werden. Der Beschwerdeführerin wurde empfohlen, Kontakt mit ihrem Betriebsrat oder ihrer Arbeitsmedizinerin aufzunehmen. Diese waren bei der Beratung anwesend.

1.4) Ein ehemaliger Arbeitnehmer (metallverarbeitender Industriebetrieb) ist der Meinung, dass sein ehemaliger Arbeitsplatz nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Der zuständige Arbeitsinspektor hat bei einer Besichtigung wichtige Punkte übersehen. Die gesamte Produktionsstraße, inkl. dem betroffenen Arbeitsplatz, wurde noch einmal von einem Arbeitsinspektor besichtigt. Es wurden Verbesserungsmaßnahmen festgestellt und vor Ort umgesetzt.

1.5) Ein Arbeitnehmer (Speditionsbetrieb) muss zu jeder Jahreszeit auf seinen Silowagen (LKW) klettern und die Einfüllöffnungen händisch bedienen. Das zuständige Arbeitsinspektorat hätte den Arbeitnehmer bei seinen Problemen nicht ausreichend unterstützt. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat wurde festgehalten, dass die Befüllung der Silo am LKW, entsprechend dem Stand der Technik, genehmigt ist. Technisch und organisatorisch wurden alle erforderlichen Maßnahmen eingehalten. Dem Arbeitnehmer wurde empfohlen, sich direkt mit dem Leiter des zuständigen Arbeitsinspektorates, für Detailfragen, in Verbindung zu setzen.

1.6) Ein Arbeitnehmer (Speditionsbetrieb) beschwert sich, dass die Arbeitsinspektorin seine Transportarbeiten mit einem Handhubwagen nicht untersagt. Nach mehreren Abstimmungen mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat wurde dem Arbeitnehmer mitgeteilt, dass die Transportarbeiten grundsätzlich möglich sind. Bei Beratungen vor Ort konnten Verbesserungen bei diesem Arbeitsvorgang erreicht werden.

1.7) Eine Arbeitnehmerin (Bürobetrieb) beschwert sich über ein Schreiben an ihren Arbeitgeber. Nach einem telefonischen Beratungsgespräch wurde ein standardisiertes Schreiben an ihren Arbeitgeber übermittelt. Somit war nachvollziehbar, dass sie sich um eine Beratung an das Arbeitsinspektorat gewandt hat. Diese standardisierten Schreiben werden in Zukunft nicht mehr versendet werden.

2.1) Eine Sicherheitsfachkraft eines Drogeriemarktunternehmens, mit vielen Filialen in Österreich, beschwert sich über die rechtliche Auslegung von Arbeitsschutzbestimmungen eines Arbeitsinspektorates in einer Filiale. Nach einer Stellungnahme des Arbeitsinspektorates über die Besichtigung der Filiale wurde eine Beratung mit dem für den Unternehmenssitz zuständigen Arbeitsinspektorat vereinbart. Bei diesem Beratungsgespräch wurde eine Lösung für das Problem, für alle Filialen in Österreich, gefunden.

3.1) Ein Anrainer einer Baustelle beschwert sich, dass eine Arbeitsinspektorin bei der Besichtigung einer Baustelle keine Sicherheitsschuhe und den falschen Helm getragen hätte. Dem Beschwerdeführer wurde erklärt, dass alle Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren über S3 Sicherheitsschuhe verfügen. Bei modernen Sicherheitsschuhen ist der Unterschied zu normalen Schuhen oft auf den ersten Blick nicht erkennbar. Auch Helme der Arbeitsinspektion entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und werden regelmäßig getauscht.

4.1) Ein Schuldirektor (Berufsschule) beschwert sich über ein telefonisches Beratungsgespräch eines Arbeitsinspektors. Eine Mitarbeiterin der Direktion wurde über Covid-19 Maßnahmen im Schulbetrieb beraten. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat wurde intern festgehalten, dass diese Beratungen telefonisch nicht durchgeführt werden.

